

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**2. Kreisverordnung vom 31. Mai 1994  
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in  
der Gemeinde Witzhave vom 25. Februar 1970  
- Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes  
Nr. 7 der Gemeinde Witzhave**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Witzhave vom 25. Februar 1970 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 44), zuletzt geändert durch die 1. Kreisverordnung vom 14. Dezember 1983 (Amtliche Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1983), wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

„Von der Unterschutzstellung sind außerdem ausgenommen das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7. Die neue Landschaftsschutzgrenze überquert nunmehr den Gemeindeweg bis auf die Flurstücksgrenze des Flurstückes 57/12, verläuft auf dieser Grenze 60 m in Richtung Osten, schwenkt rechtswinklig 80 m nach Südosten, verläuft dann 250 m parallel zum Gemeindeweg – entlang dieser Flurstücksgrenze – und stößt dann wieder auf die bisherige Landschaftsschutzgrenze am Gemeindeweg.“

### **Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Trittau, 22946 Trittau, und beim Bürgermeister der Gemeinde Witzhave, 22969 Witzhave, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, den 31. Mai 1994

**Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde**